



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	27.09.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Einrichtung eines Zebrastreifens Hauptstraße/Alte Apotheke  
hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 29.03.2011, TOP  
6.1.7**

"Die BV Porz beauftragt die Verwaltung, die bestehende Querungshilfe auf der Hauptstraße in Zündorf (in Höhe von Haus Nr. 103), hinter der Einmündung Alte Apotheke, um einen Zebrastreifen zu erweitern."

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Verkehrszeichen 293 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Verkehrszeichen 350 StVO) ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss daher als Prüfauftrag an. Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) ist anhand der Kriterien des § 26 StVO und der Richtlinie zur Anlage und Ausstattung von FGÜ zu prüfen. Der Gesetzgeber verlangt für die Anlage gewisse Verkehrsstärken (Anzahl Fußgängerquerungen und Anzahl Kraftfahrzeugverkehr). Ein FGÜ ist demnach noch möglich, wenn höchstens 750 Kraftfahrzeuge die Fahrbahn in der Spitzenstunde an einem Werktag befahren.

Eine Verkehrszählung in dem Bereich hat ergeben, dass in der Spitzenstunde etwa 1000 Kraftfahrzeuge die Straße nutzen. Besondere Gründe, die einen FGÜ außerhalb der geforderten Zahlen fordern, liegen nicht vor. Die Einrichtung eines FGÜ im Bereich Hauptstraße/Alte Apotheke ist daher nicht möglich.